

Flächennutzungsplan Kleinmachnow Verfahren zur 13. Änderung (Waldflächen)

Abwägungsprotokoll zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Zusammenfassung der Ergebnisse der erneuten förmlichen Trägerbeteiligung:

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.01.2012. Im Rahmen der förmlichen Beteiligungen wurden insgesamt 35 Träger sowie 4 Nachbargemeinden angeschrieben.

- 19 Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 2 Nachbargemeinden haben geantwortet,
- 11 Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 2 Nachbargemeinden hatten keine Bedenken und gaben keine weiteren Hinweise zur Planung,
- 8 Träger gaben weitere Hinweise, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden bzw. als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.
- 16 Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 2 Nachbargemeinden haben zum vorgelegten 2. Entwurf der 13. FNP-Änderung nicht geantwortet.

Das **Wasser- und Schifffahrtsamt** Berlin verweist auf Flächen, die im FNP als Grünflächen dargestellt sind, aber unmittelbarer Bestandteil der Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind und die durch eine gemeindliche Planung nicht mit Nutzungen überplant werden dürfen, die der Nutzung als Bundeswasserstraße widersprechen können. Diese Flächen liegen nicht im Geltungsbereich der 13. Änderung und werden daher im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht betrachtet. Anpassungen erfolgen im Rahmen eines weiteren, nachfolgenden FNP-Änderungsverfahrens.

Der **Landkreis**, Untere Naturschutzbehörde (UNB) verweist auf das Erfordernis, den Landschaftsplan (LP) zeitgleich aufzustellen bzw. zu aktualisieren. Die Gemeinde Kleinmachnow hat einen Landschaftsplan, der als Beurteilungsgrundlage dient. Dessen Fortschreibung parallel zur 13. Änderung des FNP ist, nach Rücksprache auch nach Auffassung der UNB, nicht zwingend. Die Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplanes ist aber für das Jahr 2012 vorgesehen.

Das **Bbg. Landesamt für Denkmalpflege**, Dezernat Bodendenkmalpflege benennt Bodendenkmale im Gemeindegebiet. Diese werden in der benannten aktualisierten Abgrenzung in den FNP aufgenommen. Dabei handelt es sich um veränderte Darstellungen einer nachrichtlichen Übernahme.

Der **Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teitow“** benennt Trinkwasserbrunnen sowie die Leitungsnetze der Trinkwasser- und der Abwasserentsorgung. Die Brunnen sind in der zusammengeführten Planfassung bereits dargestellt, erneute Änderungen ergeben sich demnach nicht. Die Leitungen sind nicht Bestandteil der Flächen-nutzungsplanung.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten keine weiteren Hinweise.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Einwendungen zu geringfügigen Anpassungen des 2. Entwurfes.

Im Feststellungsexemplar, Stand 26.03.2012 ergeben sich im Vergleich zum 2. Entwurf, Stand 28.11.2011 die folgenden Änderungen:

A) in der Planzeichnung:

- Aktualisierungen in Bezug auf die Lage und die Abgrenzung der Bodendenkmale als nachrichtliche Übernahme (vgl. Anlage, Übersichtsplan)

B) in der Begründung:

- vertiefende Hinweise in Bezug auf das Anpassungserfordernis des Landschaftsplanes,
- Ergänzung textlicher Hinweise auf das Naturschutzgebiet Bäketal (NSG), das mit geringen Flächenanteilen im Geltungsbereich der 13. Änderung liegt,
- Aktualisierung der Hinweise zur Umgehensweise mit den Bodendenkmalen.

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

7

Gemeinde Kleinmachnow
FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	02.02.2012	<p>der 2. Entwurf – Stand 28.11.2011 - der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Hinweis Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von der landesplanerischen Stellungnahme unberührt.</p>	Kenntnisnahme	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27.01.2012	<p>In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden und keine Bedenken gegen die Planungen bestehen.</p> <p>Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.</p>	Kenntnisnahme	K
16	DB Services Immobilien GmbH	24.01.2012	<p>Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass die Deutsche Bahn AG eine konzern- und bundesweit einheitliche Prozessregelung für den Ablauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) getroffen hat.</p> <p>Die operative Ausführung der Aufgaben für die konzernweite TöB-Beteiligung erfolgt durch die jeweilige Niederlassung der DB Services Immobilien GmbH. In Zukunft wollen wir mit einem bundesweit einheitlichen Verfahren noch effizienter alle Beteiligten fristgerecht einbinden. Für Sie hat das den Vorteil, dass somit eine klare Ansprechpartnerregelung in Ihrer Region gilt.</p> <p>Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Vorhabens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>In Erarbeitung einer auch die Interessen der Deutschen Bahn AG wahrenen Stellungnahme haben wir den Bebauungsplan daher an die Fachbereiche der Deutschen Bahn AG zur Kenntnis, Prüfung und Abgabe Ihrer fach-</p>	Kenntnisnahme	K

∞

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		15.02.2012	<p>technischen Stellungnahme weiter geleitet. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie federführend durch uns eine gesamtheitliche Stellungnahme der Deutschen Bahn AG. Wir bitten Sie, dieses Schreiben als Zwischenbescheid zu betrachten. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gern unter der o. g. Rufnummer zu Verfügung.</p> <p>Auf Grund der großen Anzahl der uns vorliegenden Bauanträge, Bebauungspläne etc., und der Vielzahl der zu beteiligenden Fachbereiche der Deutschen Bahn AG, ist es uns und den Fachbereichen der Deutschen Bahn AG leider nicht möglich den Bearbeitungsstermin einzuhalten. Wir bitten Sie um Verständnis, um Terminverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zu 07.03.2012, sowie um Bestätigung der Terminverlängerung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	K
		29.02.2012	<p>Innerhalb des Verfahrensgebiets verlaufen folgende Trassen: (6177) Berlin Potsdam Gbf - Griebnitzsee (Potsdamer Stammbahn) (6038) Wannsee - Stahnsdorf (Friedhofsbahn)</p> <p>Die Flächen der Bahnstrecken 6177 und 6038 haben den Status einer gewidmeten Bahnanlage und sind nachrichtlich als Bahnanlage in den Bauleitplänen darzustellen. Durch Bauleitplanverfahren dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht gebaut oder geändert werden.</p> <p>Hinsichtlich der Stellungnahmen vom 26.11.2010 und 12.08.2011 zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich auch mit dessen inhaltlicher Überarbeitung und Vorlage des Entwurfes grundsätzlich nichts geändert.</p> <p>Die bisher getroffenen Aussagen behalten weiterhin volle Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Beteiligungen zum 1. Entwurf wurde bereits festgestellt, dass von den vorgesehenen Änderungen der Waldflächen (Änderung der Darstellungsweise von nachrichtlicher Übernahme in eine Darstellung nach § 5 Abs. 9 b BauGB) keine Bahnflächen berührt werden. Auch die erneuten Änderungen betreffen die Bahnflächen, die der wirksame FNP als Flächen für Bahnanlagen vermerkt, nicht.</p>	K



FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Im Zusammenhang mit der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes entlang der Eisenbahnstrecke möchten wir ergänzen, dass dem öffentlichen Eisenbahnzweck gewidmete Flächen dem Vorbehalt des BbgNatSchG unterliegen. Sie dürfen durch Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG vom 27.12.1993 (BGBl. I S 2378) - ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.</p> <p>Unter Beachtung des ebenfalls durch das ENeuOG geänderten § 38 BauGB wird der Fachplanung der Bundeseseisenbahnen der Vorrang gegenüber der Planungshoheit der Gemeinde eingeräumt.</p> <p>Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, auch wenn sie die Beseitigung von Bewuchs beinhalten, der der Bahnsicherheit und dem Bestand der Bahnanlagen hinderlich ist, sind als Bewirtschaftungsmaßnahmen anzusehen, nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Naturschutz.</p>	<p>Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem hier vorgelegten 2. Entwurf ergänzend die Grenze eines festgesetzten FFH-Gebietes nachrichtlich übernommen. Der FNP setzt keine naturschutzrechtlichen Schutzgebietsgrenzen fest. Die Festsetzung von Landschafts- und Naturschutzgebieten fällt allein in die Zuständigkeit des Landes.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	K
			<p>Unter Beachtung des ebenfalls durch das ENeuOG geänderten § 38 BauGB wird der Fachplanung der Bundeseseisenbahnen der Vorrang gegenüber der Planungshoheit der Gemeinde eingeräumt.</p> <p>Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, auch wenn sie die Beseitigung von Bewuchs beinhalten, der der Bahnsicherheit und dem Bestand der Bahnanlagen hinderlich ist, sind als Bewirtschaftungsmaßnahmen anzusehen, nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Naturschutz.</p>	Kenntnisnahme	K
			<p>Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, auch wenn sie die Beseitigung von Bewuchs beinhalten, der der Bahnsicherheit und dem Bestand der Bahnanlagen hinderlich ist, sind als Bewirtschaftungsmaßnahmen anzusehen, nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Naturschutz.</p>	Kenntnisnahme	K
19	Landesamt für Bauen und Verkehr - Außenstelle Cottbus -	13.02.2012	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erläss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt</p>	Kenntnisnahme	K

10

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West	17.02.2012	<p>für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem 1. Entwurf zur 13. Änderung des FNP Kleinmachnow (Stand Februar 2011) vorgenommenen weiteren Änderungen/Ergänzungen (Änderungsbereiche 5, 10, 16, 17, 18 u. 19) habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die v. g. erneuten Änderungen sowie die 13. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow insgesamt, mit der die Darstellung von Waldflächen sowie eine Anpassung an rechtwirksame Bebauungspläne erfolgen soll, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Belange der in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Bereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt (schiffbare Landesgewässer und Binnenhäfen), ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt.</p> <p>Auswirkungen auf die Entwicklung des Verkehrsaufkommens sind mit den Änderungen nicht verbunden.</p> <p>Die vorhandenen Bahnflächen werden weiterhin als solche flächenmäßig gesichert.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Kenntnisnahme	K



Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
22	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin (WSA)	14.02.2012	<p>Im 2. Entwurf (Stand: 28.11.2011) zur 13. Änderung des FNP werden Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes als "Grünflächen" östlich der Schleusenbrücke am Südufer ausgewiesen.</p> <p>Auf der Südseite der Schleuse liegen Werkstätten und Flächen des WSA Berlin, hier dem zuständigen Außenbezirk Neukölln, die der Unterhaltung der Wasserstraße dienen. Sie sind unmittelbarer Bestandteil der Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Derartige Flächen dürfen durch eine gemeindliche Planung nicht mit Nutzungen überplant werden, die der Nutzung als Bundeswasserstraße widersprechen können.</p> <p>Diese Fläche muss als Sonderfläche der WSV des Bundes dargestellt werden. Dies entspricht im FNP der Farbdarstellung "blaugrau" für "Flächen der Bundeswasserstraße". Nur eine kleine Fläche wird von Kleingärtnern genutzt. Wie Sie aus dem beiliegenden Planausschnitt erkennen, ist diese von gelben Flächen umgeben. Die in "blaugrau" darzustellenden Flächen der WSV des Bundes sind in diesem Planausschnitt in gelb markiert. Die im 2. Entwurf zur 13. Änderung des FNP im Planteil als Grünfläche überplanten Grundstücke (auf der Südseite der Schleuse) der WSV sind Bestandteil der Bundeswasserstraße, hier dem Teltowkanal, gemäß § 1 (4) Nr. 2 WaStrG. Als solche dienen sie der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der WSV des Bundes, hier vertreten durch das WSA Berlin.</p> <p>Zu der von Ihnen geplanten 15. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow und zum künftigen Bebauungsplan KLM-BP-045 "BBiz Kleinmachnow" bitte ich Sie, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost unter der Postadresse Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg anzuschreiben und im Verfahren direkt zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die in Rede stehenden Flächen zwischen Teltowkanal / Schleuse und Allee am Forsthaus sind im wirksamen FNP als „Grünfläche“ dargestellt. Diese Grünflächen sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches der 13. Änderung des FNP.</p> <p>Daher und aufgrund weiterer, in diesem laufenden und bereits weit fortgeschrittenen Verfahren nicht zu klärenden Fragen bezüglich Abgrenzungen zwischen gewidmeten öffentlichen Straßenverkehrsflächen, kleingärtnerischen Nutzungen und tatsächlichen Bestandteilen der Bundeswasserstraße wird die Darstellung des FNP im Rahmen der 13. Änderung nicht nochmals überarbeitet.</p> <p>Die in Rede stehende FNP-Darstellung „Grünfläche“ wird vielmehr im Rahmen eines weiteren, nachfolgenden FNP-Änderungsverfahrens im Detail geprüft und dann entsprechend angepasst werden.</p> <p>Die Gemeinde Kleinmachnow nimmt zur Kenntnis, dass die Flächen unmittelbarer Bestandteil der Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind und derartige Flächen durch eine gemeindliche Planung nicht mit Nutzungen überplant werden können, die der Nutzung als Bundeswasserstraße widersprechen können.</p> <p>Der Darstellung als „Grünfläche“, ohne weitere Zweckbestimmung, war im Rahmen der Aufstellung des derzeit wirksamen FNP seitens des Trägers nicht widersprochen worden. Die auf der Fläche vorhandenen Werkstätten zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße genießen Bestandsschutz. Eine Änderung der Flächendarstellung in einem späteren Verfahren kann nach Klärung der o. g. Nutzungssituation nur erfolgen mit einer Darstellung der Bestandteile der Bundeswasserstraße als „Fläche für die Bundeswasserstraße“ anstelle derzeit als „Grünfläche“.</p>	K, H

12

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz, Regionalabteilung West RW 4 Immissionsschutz	29.02.2012	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Immissionsschutz Zur 13. Änderung des FNP (KLM-FNP-13) wurden bereits zum Vorentwurf und zum 1. Entwurf immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen erarbeitet. Im vorliegenden 2. Entwurf wurden weitere Änderungen vorgenommen. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf Grund dieser Änderungen sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei einigen Änderungen, bei denen z. Zt. gesonderte Verfahren durchgeführt werden (z.B. Nr. 10 und Nr. 19), werden in diesen Verfahren die immissionsschutzrechtlichen Belange betrachtet.</p> <p>2. Wasserwirtschaft, Hydrologie Das Referat RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben RW 5.1/Se /306 (165) vom 02.08.2011 eine Stellungnahme abgegeben. Die Belange des Referates RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) betreffend werden zum 2. Entwurf der 13. Änderung des FNP Kleinmachnow zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Forderungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>3. Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete: Das Referat RW 6 hat bereits mit Schreiben vom 22.11.2010 zum vorliegenden FNP der Gemeinde Kleinmachnow Stellung genommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, daher behalten die darin gemachten Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	26.01.2012	<p>Abschließend: Sollten neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Vorhabens vorliegen, ist die Stellungnahme auf ihre Aussage hin zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Stellungnahmen anderer Behörden bleiben unberührt. Das Ergebnis der Abwägung in der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) bzw. das Inkrafttreten des FNP (Rechtswirksamkeit) durch Erteilung der Genehmigung (§ 6 BauGB) bitte ich dem LUGV mitzuteilen.</p> <p>Im Bereich der Flächen o. g. 13. Änderung des FNP Kleinmachnow werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p>	Kenntnisnahme	K
31	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege	26.01.2012	<p>Das Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5, Ziff. 5, § 4 BauGB unter Hinweis auf §§ 1 und 17 Abs. 4 des „Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg“ vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) als zuständige Fachbehörde für Bodendenkmale wie folgt Stellung: 1. Die im Plan [Anm. Gemeinde: Anlage zum Schreiben des Landesamtes] grün markierten Flächen kennzeichnen Lage und derzeit bekannte Ausdehnung von Bodendenkmalen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturell-geschichtlichen Bedeutung unter Schutz stehen und zu</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Bodendenkmale, die auf der Grundlage des BbgDSchG von der zuständigen Denkmalbehörde unter Schutz gestellt wurden, werden nachrichtlich in den FNP übernommen. Zusätzlich zu den aufgelisteten Bodendenkmalen wird nach telefonischer Rückfrage auch weiterhin das Bodendenkmal Nr. 30556 nachrichtlich übernommen, das schon im FNP aufgeführt war. Es handelt sich um eine Fläche im äußersten westlichen Rand des Gemeindegebietes, nördlich Teltowkanal.</p> <p>Die vorgenommenen Korrekturen an den nachrichtlich übernommenen Bodendenkmalen sind in den Kartenblät-</p>	P/B

14

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>erhalten sind (§§ 2,3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDschG), und zwar einschließlich der Umgebungsschutzzone (§ 2 Abs. 3 BbgDschG). Es handelt sich um die Bodendenkmäler:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nr. 30449 (historischer Dorfkern) Nr. 30547 (slawische Siedlungsstelle) Nr. 30548 (mittelalterliche Siedlungsstelle) Nr. 30549 (mittelalterliche Anlage zur Teergewinnung) Nr. 30551 (mittelalterliche Siedlungsstelle) Nr. 30552 (mittelalterliche Siedlungsstelle) Nr. 30553 (Siedlungsstelle und Gräberfeld der Eisenzeit) Nr. 30554 (steinzeitliche u. eisenzeitliche Siedlungsstelle) Nr. 30555 (mittelalterliche Siedlungsstelle) Nr. 30557 (Barackenlager der Dreilinden-Maschinenbau GmbH) Nr. 30558 (mittelalterlicher/neuzeitlicher Teerofen) <p>Außerdem sind im Bereich um den Machnower See Flächen eingetragen, deren Eintragung in die Denkmalliste vorbereitet wird (im Plan orange markiert). Diese sind ebenfalls als Bodendenkmale zu betrachten.</p> <p>Im gesamten Bereich der Bodendenkmäler sind erdbewegende Maßnahmen erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDschG). Anträge für entsprechende Planungen sind frühestmöglich an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung zu richten (§ 19 Abs. 1 BbgDschG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Eine Neubebauung ist aus fachbehördlicher Sicht zu vermeiden, denn alle Erdbewegungen im Bodendenkmalbereich stehen dem Erhaltungsgrundsatz entgegen (§ 1 Abs. 1 BbgDschG).</p> <p>Alle Baumaßnahmen, Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDschG), d.h. bedürfen vorheriger archäologischer Sicherungs- und Bergungsarbeiten. Zu einer gänzlichen Wegnahme und damit Totalzerstörung von Bodendenkmalen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) wird von Sei-</p>	<p>tern abgebildet, in FNP, 13. Änderung, Blatt 2 („Darstellung der Änderungsbereiche im wirksamen FNP“) werden die bisher im FNP enthaltene Lage und Abgrenzung nachrichtlicher übernommener Bodendenkmale gezeigt, in FNP, 13. Änderung, Blatt 3 („Exemplar zum Feststellungsbeschluss“) wird die aktualisierte nachrichtliche Übernahme wiedergegeben.</p> <p>Die weiteren Hinweise zur Umgehungsweise mit Bodendenkmalen sind in der Begründung zum FNP dargelegt und werden entsprechend den gegebenen Hinweisen aktualisiert.</p>	

AS

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
16			<p>ten unseres Hauses voraussichtlich nicht das Benehmen (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG) hergestellt werden.</p> <p>2. Falls archäologische Dokumentationsmaßnahmen erforderlich werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Verursacher des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o. ä. entstehen Mehrkosten und Bauverzögerungen, die einzukalkulieren sind, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden.</p> <p>3. Die auf dem Plan eingetragenen Bodendenkmale stellen den zur Zeit bekannten Bestand dar. Da ständig weitere Bodendenkmale neu entdeckt werden können, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich neue Nutzungseinschränkungen ergeben können. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben (Baugenehmigungsverfahren) sind entsprechend §§ 63 u.67 BbgBauO und § 20 Abs. 1 BbgDSchG die Untere Denkmalschutzbehörde und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum erneut zu beteiligen. Bei der lage- und erstreckungsgenau vorzunehmenden Übernahme der von uns flächig ausgewiesenen Bodendenkmale können die in der Anlage zur Planzeichenverordnung von 1981 (GBl. 1 S. 833) aufgeführten Zeichen verwendet werden. Um Bodendenkmale von Baudenkmalen abzugrenzen, wird die Signatur "BD" für "Bodendenkmal" vorgeschlagen.</p> <p>Die Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.</p> <p>Veränderungen der Planung sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung und der Bodendenkmalfachbehörde umgehend vorzulegen. Wir bitten Sie, uns den Flächennutzungsplan nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des Auslegungsverfahrens zuzusenden.</p>		

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	19.01.2012	<p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming ist nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBk-PIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 12003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Brandenburg hat mit Beschluss vom 09.10.2002 den Regionalplan Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 für nichtig erklärt (3D 81/00.NE).</p> <p>Ferner hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 14.09.2010 den Regionalplan Havelland-Fläming, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung vom 02.09.2004 für unwirksam erklärt (Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Amtsblatt für Brandenburg vom 24.11.2010). Damit liegen für die Region Havelland-Fläming bis auf weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Die jetzt beabsichtigten Änderungen der Ausweisung von Waldflächen zum Stand vom 28.11.2011 gegenüber den vorhergehenden Planfassungen erlangen keine regionalplanerische Bedeutung.</p>	Kenntnisnahme	K

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	20.02.2012	<p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwinden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise:</p> <p>Aufgrund des Abwägungsergebnisses vom 15.12.2011 und dem im Umweltbericht des 2. Entwurfs der Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für Waldflächen (KLM-FNP-13/ Stand 28.11.12) erläuterten Sachstand zur Thematik „Altlasten“ bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Potsdam-Mittelmark keine Bedenken zur 13. Änderung.</p> <p>Einwendungen: Seitens der UNB kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der geänderte bzw. aktualisierte Landschaftsplan (LP) nicht vorliegt. Dieser ist jedoch Voraussetzung, um die Auswirkungen der im FNP geplanten Änderungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft beurteilen zu können.</p>	Kenntnisnahme	K
	Fachdienst Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz			Kenntnisnahme	K
	Fachdienst Naturschutz		<p>Auch seitens der Gemeinde ist eine gerechte Abwägung zwischen den Schutz- und Entwicklungszielen, die im LP dargestellt werden müssen (§ 11 BNatSchG und § 7 BbgNatSchG), und dem FNP kaum möglich, wenn der LP zeitlich nachgelagert aufgestellt wird und lediglich die FNP-Darstellungen nachzeichnet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde Kleinmachnow verfügt über einen Landschaftsplan von 1997/98 und hat aufgrund des Alters des Planes und der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen von Flächendarstellungen die Absicht, diesen zu aktualisieren und fortzuschreiben. Der fortgeschriebene Landschaftsplan liegt derzeit aber noch nicht vor. Er wird nach Diskussion in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung Kleinmachnow dem Fachdienst Naturschutz des Landkreises als der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgelegt werden.</p>	B
				<p>Für die bisher vorgenommenen Änderungen der Flächennutzungspläne (Änderungsverfahren Nr. 1 – Nr. 12; dabei sind die Verfahren lfd. Nr. 1 u. 2 nicht weitergeführt worden, die zu lfd. Nr. 8 u. 11 ruhen gegenwärtig) wurden die Darstellungen des Landschaftsplanes jeweils – soweit erforderlich – angepasst, d.h. es wurde neben der Flächendarstellung die Eingriffsbilanz und Ausgleichskonzeption des Landschaftsplanes sowie die getroffenen Zielaussagen zu den Flächen vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen überprüft.</p>	

Gemeinde Kleinmachnow
FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Es fehlt die nachrichtliche Übernahme der Abgrenzungen des LSG Parforceheide und des NSG Bäketal.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, weshalb im Umweltbericht das NSG Bäketal unberücksichtigt gelassen wird.</p> <p>Der Verweis auf die im in Fortschreibung befindlichen Landschaftsplan dargestellten geschützten Biotope ist unzureichend, weil dieser Plan nicht vorliegt (siehe oben). Es wird darauf hingewiesen, dass genau zu prüfen ist, welche</p>	<p>Für die 13. Änderung des FNP, die sich im Wesentlichen auf eine formale Änderung in der Art der Darstellung der Waldflächen bezieht – der wirksame FNP hat die Waldflächen nachrichtlich übernommen, im Rahmen der 13. Änderung sollen die Waldflächen nach § 5 Abs. 9 b BauGB im FNP dargestellt werden – ergibt sich kein Erfordernis zur Anpassung des Landschaftsplanes. Dies wurde in der Begründung ausgeführt. Insofern liegt zur Beurteilung der Planänderung der vorhandene Landschaftsplan der Gemeinde weiterhin vor. Für die zusätzlichen, kleinteilig arrondierten Flächen, hier: Darstellungen von Wald als Wohnbauflächen bzw. von Wohnbauflächen als Wald, im Zuge der Anpassung an rechtskräftige Bebauungspläne, kann auch ein aktualisierter Landschaftsplan keine andere Flächendarstellung vorsehen. Die Eingriffsregelung zu diesen Änderungen sowie die Ausgleichskonzeption ist jeweils in den Bebauungsplänen abgearbeitet worden. Insofern ist auch hier eine Abwägung auf der Grundlage des vorhandenen Landschaftsplanes möglich. Ein Erfordernis zur Fortschreibung des Landschaftsplanes für diese Flächen besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis auf die nachrichtlichen Übernahmen der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Abgrenzungen abschnittsweise nicht im Geltungsbereich der hier in Rede stehenden 13. Änderungen befinden, sind diese im Änderungsplan nicht abgebildet. Sie werden selbstverständlich in der zusammengeführten neuen Planfassung des FNP vollständig nachrichtlich wiedergegeben. Auf das NSG Bäketal ist darüber hinaus in der Begründung hingewiesen, es erfolgen aber keine NSG-relevanten Änderungen durch die Änderung der Darstellungsart der Waldflächen.</p> <p>Die aktualisierte Biotoptypenkarte für den Landschaftsplan liegt der Gemeinde Kleinmachnow vor. Da der fortgeschriebene Landschaftsplan aber in den gemeindlichen Fachausschüssen noch nicht abschließend diskutiert wur-</p>	<p>B</p> <p>H</p>

19

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	16.02.2012	Biotoptypen im Wald nunmehr nach BNatSchG und welche weiterhin nach BbgNatSchG geschützt sind. Zu den übergebenen Unterlagen – 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow, Stand November 2011 – bestehen aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Bedenken.	de, gilt der vorhandene Landschaftsplan aus dem Jahr 1997/98 fort und bildet die Grundlage für die Beurteilungen auch im Hinblick auf geschützte Biotope, die mit wenigen Ausnahmen nach Änderung des BNatSchG unmittelbar durch § 30 des BNatSchG geschützt sind. Für die 13. Änderung des FNP erfolgt eine Überprüfung der Waldbiotope nach BNatSchG bzw. nach BbgNatSchG. Es sind keine weiteren geschützten Waldbiotope nach BNatSchG zu kennzeichnen. Die Hinweise werden in der Begründung aufgenommen und verdeutlicht.	
42	Handelsverband (HBB) Berlin-Brandenburg e. V.	30.1.2012	Zielsetzung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für Waldflächen in Kleinmachnow ist es, Nutzungen von Flächen aktiv zu gestalten und z. B. Waldflächen als Erholungsflächen unter den Gesichtspunkten des Klimas und sonstigen Umweltschutzes und der forstwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Im nunmehr 2. Entwurf wurden die Walddarstellungen auf einzelnen Teilflächen aufgrund von Hinweisen einzelner Träger öffentlicher Belange geändert. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabebereich des HBB werden die Belange des Handels nicht berührt. Zum nunmehr vorliegenden Entwurf ergeben sich aus Sicht des HBB keine weiteren Hinweise und Empfehlungen. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K

20

FN-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“	14.02.2012	<p>Zum 2. Entwurf der FN-Änderung möchten wir Sie bitten, bei der weiteren Bearbeitung folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>1. Trinkwasserversorgungsanlagen 1.1 Wasserwerk</p> <p>Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 18.08.2011 teilen wir Ihnen noch die flurstückbezogenen Standorte der Trinkwasserbrunnen 1 bis 6 mit. Die Standorte wurden im FN bisher nur teilweise berücksichtigt.</p> <p>Brunnen 1: Flur 1 Flurstück 4185, Brunnen 2: Flur 1 Flurstück 383/2, Brunnen 3: Flur 1 Flurstück 4187, Brunnen 4: Flur 3 Flurstück 124, Brunnen 5: Flur 1 Flurstück 4187, Brunnen 6: Flur 1 Flurstück 372.</p> <p>Die genaue Lage können Sie dem beiliegenden Übersichtsplan Trinkwasser entnehmen.</p> <p>1.2 Trinkwasserschutzzonen Zur Information erhalten Sie von uns die Karte mit der Darstellung der Trinkwasserschutzzonen 1 bis 3.</p> <p>1.3 Öffentliches Trinkwassernetz Als Anlage erhalten Sie von uns den Übersichtsplan mit dem Verlauf der Trinkwasserversorgungsleitung im Versorgungsgebiet Kleinmachnow. Einige Trinkwasserversorgungsleitungen verlaufen im Randbereich der von Ihnen ausgewiesenen Waldflächen bzw. verlaufen in Wegen oder Straßen innerhalb der Waldflächen. Die Trinkwasserversorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach DIN 19630 zu den Leitungen vorhanden bleibt.</p>	<p>Die benannten Standorte der Trinkwasserbrunnen sind im 2. Entwurf der 13. Änderung des FN bereits dargestellt. Hierzu ergaben sich zur 13. Änderung keine Veränderungen.</p> <p>Das Wasserwerk selbst ist als Fläche für Ver- und Entsorgung – Zweckbestimmung Wasserwerk – dargestellt.</p> <p>Die Trinkwasserschutzzonen sind im zusammengeführten Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Trinkwasserversorgungsleitungen und leitungsgebundene Entwässerungsleitungen sind in der Darstellungssystematik des FN Kleinmachnow nicht vorgesehen und werden daher nicht dargestellt.</p>	K

21

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>2. Schmutzwasserentsorgungsanlage</p> <p>2.1 Leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlagen</p> <p>Als Anlage erhalten Sie von und den Übersichtsplan mit dem Verlauf der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie die Standorte der dazugehörigen Schmutzwasserpumpwerke im Entsorgungsgebiet Kleinmachnow. Einige Schmutzwasserleitungen verlaufen im Randbereich der von Ihnen ausgewiesenen Waldflächen bzw. in Wegen oder Straßen innerhalb der Waldflächen. Die Schmutzwasserpumpwerke befinden sich auf separaten meist eingezäunten öffentlichen Flächen. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach DIN 19630 zu Leitungen vorhanden bleibt.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, diese Anmerkungen in die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow (KLM-FNP-13) für Waldflächen aufzunehmen.</p>		
45	E.ON edis AG	25.01.2012	<p>Mit den Erläuterungen aus dem Abwägungsvorschlag zum 1. Entwurf sind unsere Belange in ausreichender Form berücksichtigt worden. Wir stimmen der geänderten Fassung des Flächennutzungsplanes zu.</p>	Kenntnisnahme.	K
46	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg / WGI GmbH	20.01.2012	<p>Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag ... der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH ...</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitun-</p>	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungsbelegen berücksichtigt.	K

22

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
23			<p>gen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist; bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit</p>		

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
50	Zentraldienst der Polizei	23.01.2012	<p>der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitung mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Kennntnisnahme, die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungsbelegen berücksichtigt.	K
52	Standortverwaltung der Bundeswehr	24.01.2012	<p>Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Beilagen der Bundeswehr nicht berührt.</p>	Kennntnisnahme	K

24

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 13.01.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
55	Berliner Forsten, Forstamt Grunewald	06.02.2012	Es bestehen daher gegen das Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände. Gegen die Änderung des FNP Kleinmachnow bestehen unsererseits keine Einwände.	Kennntnisnahme,	K
62	Land Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	17.02.2012	Belange der Berliner Flächennutzungsplanung werden nicht berührt (Innenentwicklung der Gemeinde Kleinmachnow).	Kennntnisnahme	K
64	Gemeinde Stahnsdorf	26.01.2012	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Durch die Änderungen im 2. Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow (KLM-FNP-13) werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange, noch eigene städtebaulichen Planungen berührt.	Kennntnisnahme	K